

SATZUNG

des Vereins FW FREIE WÄHLER Eckental e.V. (gültig ab 16.10.2017)

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen FW FREIE WÄHLER Eckental e.V. (nachstehend FW genannt)
- 2) Er hat seinen Sitz in Eckental und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- 1) Die FREIEN WÄHLER Eckental e.V. sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Eckental, die sich dem Wohle der Gemeinde Eckental und des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Besonderen verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der FREIEN WÄHLER besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Eckental eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern politische Informationen im Bereich der Kreistags- und Gemeindepolitik zu geben und die Bevölkerung davon zu unterrichten.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit werden bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benannt und gefördert, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
- 4) Die FREIEN WÄHLER verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5) Die FREIEN WÄHLER sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.
- 6) Der Verein ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft im FW-Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „FW FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und/oder als Emblem zu führen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

- 1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet, und ihren Wohnsitz in Eckental hat.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Gesamtvorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Nichtmitgliedschaft in einer politischen Partei zu bestätigen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß, Wohnortwechsel oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.
- 4) Ein Mitglied, auch Ehrenmitglied, kann vom Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Beitritt in eine politische Partei.
- 6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt.

§4 Beitrag

- 1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Beitragsbefreiung erfolgt ab dem der Ernennung zum Ehrenmitglied folgendem Geschäftsjahr.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe

Die Organe der FREIEN WÄHLER sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Gemeinderatsmitgliedern der Freie Wähler Fraktion
 - f) bis zu vier Beisitzer
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- 3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlußfähig, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- 5) Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- 7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag innerhalb von 4 Wochen abgehalten werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder fordert.
- 2) Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich jedes Mitglied unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse zu laden. Anträge sind 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
 - a) Die Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Höhe des Jahresbeitrags
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Nominierung der Kandidaten für Kommunalwahlen
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit

§8 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 1 Woche vor Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§9 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung der FREIEN WÄHLER wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Schlußbestimmung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 2) Gerichtsstand ist Erlangen.
Erfüllungsort ist Eckental.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2017

Diese Satzung tritt ab 16.10.2017 nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.10.2017 beschlossen.